

3. Änderungssatzung vom 26.11.2002 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Gemeinde Mittelneufnach vom 19. Dezember 1995

§ 1

Bei **§ 11 Einleitungsgebühr** werden Abs. 4 und Abs. 5 wie folgt neu gefaßt:

- 4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) in den Fällen des Satzes 3 je Bewohner auf dem Anwesen mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr, damit der Abzug von Großviehmengen nicht zu unangemessen niedrigen Entwässerungsgebühren führt. Ergibt sich eine höhere Abwassermenge, ist diese anzusetzen.
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

- 5) Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge werden bei nicht gewerblich genutzten Grundstücken pauschal 15 cbm/Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs durch zusätzliche Wasserzähler zu führen. Bei gewerblich genutzten Grundstücken ist an die Eigengewinnungsanlage eine geeichte Wasseruhr anzubringen, die dauernd die entnommene Wassermenge mißt. Diese Wasseruhr wird von der Gemeinde abgelesen.

§ 2

Der § 1 (Einleitungsgebühr) tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Mittelneufnach, den 26.11.2002

Gemeinde Mittelneufnach

Meitinger, 1. Bürgermeister

Beschluss in öffentlicher Gemeinderatssitzung vom 25.11.2002

Öffentliche Bekanntmachung durch Abdruck im „Staudenbote“ vom 06.12.2002

Inkrafttreten am 01.01.2003